

Gemeinde GAADEN Polit. Bezirk Mödling Land Niederösterreich	Angeschlagen am: 7.10.2020 Abgenommen am: 21.10.2020
--	---

Der Gemeinderat der Gemeinde Gaaden hat in seiner Sitzung am 6. Oktober 2020 aufgrund der § 23 und 28 des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992 (NÖ AWG 1992), LGBl. 8240 i.d.g.F., verordnet:

I. VERORDNUNG über die Ausschreibung von Abfallwirtschaftsgebühren und Abfallwirtschaftsabgaben

§ 1

Erhebung Abfallwirtschaftsgebühr und -abgabe

In der Gemeinde Gaaden werden aufgrund der §§ 23ff. des NÖ AWG 1992 eine Abfallwirtschaftsgebühr und eine Abfallwirtschaftsabgabe erhoben.

II. ABFALLWIRTSCHAFTSVERORDNUNG

§ 2

Pflichtbereich

Der Pflichtbereich umfasst alle im Gemeindegebiet liegenden Liegenschaften. Ausgenommen sind: Anningerschutzhaus und Gasthaus Krauste Linde auf dem Anninger.

§ 3

Aufzählung der neben Müll in die Erfassung und Behandlung einbezogenen Abfallarten

Neben Müll werden folgende Abfallarten in die Erfassung und Behandlung einbezogen:

Sperrmüll
kompostierbare (biogene) Abfälle
Altstoffe

§ 4

Abfuhrplan

Im Pflichtbereich werden 26 Einsammlungen von Restmüll durchgeführt. Die Sammeltermine werden gesondert bekannt gegeben.

§ 5

Erfassung und Behandlung von Abfällen

- 1) Abfälle sind getrennt nach Restmüll, Altstoffen und kompostierbaren Abfällen zu sammeln.
- 2) Restmüll ist in den zugeteilten Müllbehältern (120 Lit., 240 Lit., 1.100 Lit. Tonnen und 60 Liter-Säcke) zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt.
- 3) Altstoffe sind in die im Gemeindegebiet (Sammelinseln bzw. im Altstoffsammelzentrum, Sparbacherstraße 1) befindlichen Müllbehälter einzubringen.

Bei allen Altstoffsammelinseln:

Papier, Glas, Verpackungsmetalle, Kunststoffverpackungen.

Für Alttextilien und Schuhe steht im Gemeindegebiet 1 Sammelbehälter, u.zw. bei der Altstoffsammelinsel Hauptstraße 31 bereit.

Im Altstoffsammelzentrum, Sparbacherstraße 1, können zusätzlich zu o.a. Fraktionen noch Pappe, Styropor, Bauschutt (bis max. 1 m³), Altholz, Altöle, Speisefette und Altmetalle abgegeben werden.

4) Kompostierbare Abfälle:

Strauch- und Baumschnitt sowie Grasschnitt sind getrennt in das Sammelzentrum, Sparbacherstraße 1, einzubringen, sonstige kompostierbare Abfälle sind in die Altstoffsammelinseln einzubringen.

5) Restmüll wird einer Verbrennung zugeführt, Altstoffe werden einer Verwertung zugeführt, kompostierbare Abfälle werden kompostiert.

6) Die Sperrmüllsammlung erfolgt 1-mal jährlich gegen vorherige Anmeldung. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, Sperrmüll in das Sammelzentrum, Sparbacherstraße 1, einzubringen.

§ 6

Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe

(A) Die Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich aus

- einem Behandlungsanteil und
- einem Bereitstellungsanteil.

Der Bereitstellungsbetrag beträgt € 97,37

Die Berechnung des Behandlungsanteiles erfolgt bei der Verwendung von Müllbehältern für eine wiederkehrende Verwendung auf Basis der Abfuhrtermine.

Die Grundgebühr beträgt:

Für die Abfuhr von Restmüll:

1. bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen):

- a) für einen Müllbehälter von 120 Liter € 5,08
- b) für einen Müllbehälter von 240 Liter € 10,15
- c) für einen Müllbehälter von 1.100 Liter € 67,27

2. bei Müllbehältern für eine einmalige Benützung (Müllsäcke):

pro 60 Lit. Sack, € 6,58

(B) Die Abfallwirtschaftsabgabe beträgt jährlich 13,16 % der Abfallwirtschaftsgebühr.

(C) Die Umsatzsteuer wird gesondert in Rechnung gestellt.

§ 7

Fälligkeit

Die Abfallwirtschaftsgebühr und die Abfallwirtschaftsabgabe sind in vier gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Die Teilbeträge sind jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. fällig.

§ 8

Erhebung der Bemessungsgrundlagen

Zur Ermittlung der für die Bemessung der Abfallwirtschaftsgebühr maßgeblichen Umstände haben die Grundstückseigentümer (Nutzungsberechtigten) die von der Gemeinde aufgelegten Erhebungsbögen richtig und vollständig auszufüllen und innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Gemeindeamt abzugeben.

§ 9

Aufstellungsort

Am Abfuhrtag sind die Müllbehälter (Mülltonnen/Müllsäcke) im Pflichtbereich an der Grundstücksgrenze so bereitzustellen bzw. an den Rand derjenigen Straße zu bringen, welche vom Müllabfuhrwagen befahren wird, dass hiedurch der öffentliche Verkehr bzw. der Fußgängerverkehr nicht beeinträchtigt wird und die Abfuhr ohne Schwierigkeit und Zeitverlust möglich ist.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Abfallwirtschaftsverordnung tritt mit 1.1.2021, in Kraft (§ 28 Abs. 2 NÖ AWG 1992). Gleichzeitig tritt die Abfallwirtschaftsverordnung vom 30.4.2012 außer Kraft.

(2) Auf Abgabentatbestände für Abfallwirtschaftsgebühr und –abgabe, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Der Bürgermeister:

Rainer Schramm